

B & K Steuer-Tipp

01/2017

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs: Rückwirkung einer umsatzsteuerlichen Rechnungsberichtigung

I. Ausgangslage

Gemäß § 15 Abs. 1 UStG darf ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen aus Eingangsrechnungen die Vorsteuer ziehen.

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt zunächst voraus, dass dem Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vorliegt.

Problematisch wird es allerdings, wenn die dem Unternehmer vorliegende Rechnung formal nicht ordnungsgemäß ist, z.B. weil einzelne der in § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 10 UStG geforderten Angaben fehlen.

Grundsätzlich darf eine fehlerhafte Rechnung berichtigt werden (§ 31 Abs. 5 UStDV).

Strittig war aber bis zuletzt, ob diese Rechnungskorrektur auch zurückwirkt mit der Folge, dass der Rechnungsempfänger die Vorsteuer schon zu dem Zeitpunkt abziehen darf, in dem ihm nur die noch fehlerhafte Rechnung vorlag.

II. Bisherige Rechtslage

Gemäß bisheriger Rechtsprechung des BFH und Auffassung der Finanzverwaltung (§ 15.2a Abs. 7 UStAE) war eine rückwirkende Rechnungsberichtigung bislang ausgeschlossen.

Vielmehr war der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum zulässig, in dem die Rechnung korrigiert wurde.

Für den Rechnungsempfänger konnte dies zu erheblichen finanziellen Belastungen führen: Wurde nämlich der Vorsteuerabzug erst Jahre später versagt, z.B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung), so entstanden ihm regelmäßig Nachzahlungszinsen in Höhe von 6% p.a. gemäß § 233a AO.

Das FG Niedersachsen vermutete bereits im Jahr 2014, dass diese profiskalische nationale Regelung mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei und bat den EuGH daher um eine klarstellende Entscheidung.

III. Neue Rechtslage

Am 15.09.2016 hat der EuGH nunmehr sein Urteil gefällt und dabei zu Gunsten des Unternehmers entschieden.

Danach verstößt die bisherige deutsche Rechtspraxis, wonach der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe, keine Rückwirkung zukommt, gegen gemeinschaftsrechtliche Grundsätze.

Das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die korrigierte Rechnung darf demnach bereits für das Jahr ausgeübt werden, in dem die ursprüngliche Rechnung ausgestellt wurde, und nicht erst für das Jahr, in dem sie berichtigt wurde.

IV. Unser Tipp

Das neue Urteil des EuGH hat Vorrang vor der nationalen Regelung.

Unter Berufung auf das oben genannte Urteil empfehlen wir daher, alle noch offenen Fälle durch Einsprüche offenzuhalten und dadurch Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO zu vermeiden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.